



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen werden aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger deren Gültigkeit. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich offeriert oder bestätigt worden sind.

2. Muldenstandort- und Stelldauer

Das Bereitstellen von genügend Abstellflächen für Mulden ist Sache des Bestellers. Er hat nötigenfalls bei den Polizeibehörden eine Bewilligung einzuholen. Das Beleuchten und Absperrern, sowie das Aufstellen von notwendigen Signalisationen, ist Sache des Auftraggebers. Die Standdauer von Mulden gilt grundsätzlich für 30 Tage. Für längere Zeiträume kann eine Mietgebühr veranschlagt werden. Bei Minimulden 1 m³ und 2 m³ wird für abschliessbare Deckel ein Zuschlag verrechnet.

3. Beladung der Mulden und Container

Die Mulden und Container müssen so beladen sein, dass während der Fahrt kein Material herunterfallen kann und sie nicht überladen sind. Nicht gesetzeskonform beladene Mulden (überladen) werden zu Lasten des Auftraggebers in eine zweite, zu bezahlende Mulde, umgeladen. Material, welches neben den Mulden liegt, wird nur nach Auftragserteilung mitgenommen. Falsch deklarierte Materialien werden zusätzlich verrechnet. Lieferscheine sind auch **ohne** Unterschrift verbindlich.

4. Sonderabfälle

Für ölhaltigen Aushub, Farben, Chemikalien, Kadaver oder andere grundwassergefährdende Stoffe muss vom Auftraggeber eine Ablagerungsbewilligung beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) Reiterstrasse 11, 3013 Bern, Tel. 031 633 38 11, eingeholt werden. Im Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet für solche Sonderabfälle dem Transporteur einen vollständig ausgefüllten Begleitschein für Sonderabfälle auszuhändigen. Für sämtliche Schäden und Mehrkosten bei Nichteinhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Verkehr von Sonderabfällen (VVS) haftet der Auftraggeber vollumfänglich.

5. Mulden und Container abstellen und verschieben

Werden Mulden oder Container durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte von Hand oder maschinell verschoben, muss die Zufahrt für das Fahrzeug zum Aufladen der Mulde gewährleistet sein. Schäden die durch Anweisung des Bestellers auf privaten oder öffentlichen Grundstücken sowie auf Baustellen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

Der Auftraggeber haftet für Schäden die durch unsachgemässe Behandlung (Verschiebung mit Bagger oder Kran, Verdichten des Entsorgungsgutes, etc.) an Mulden und Containern entstehen. Schäden an Pressmulden, die durch ungeeignete Materialien wie Holz, Paletten, Metall entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters oder des Benützers.

6. Transport- und Entsorgungspreise

Vorliegende Transport- und Entsorgungsgebühren können jederzeit der Teuerung angepasst werden. Für zukünftige, direkte oder indirekte Belastungen des Strassentransportes und möglicher gesetzlicher Einbindungen von Transportgeschäften in Verträgen und deren finanziellen Folgen, sowie von Deponie- und Anlagebetreibern bleiben eine Preisanpassung auch rückwirkend vorbehalten. Aktuell wird ein Energie- und Rohstoffzuschlag auf allen Preisen verrechnet. Der Ansatz ist freibleibend.

7. Deklaration

Der Kunde verpflichtet sich, den Muldeninhalt wahrheitsgemäss anzugeben und gegebenenfalls je nach Material vorgängig schriftlich zu deklarieren. Falsch deklarierte Materialien werden zusätzlich verrechnet. Der Chauffeur stellt für jede Leistungserbringung einen Transportschein mit den entsprechenden Angaben aus. Der Transportschein ist auch ohne Unterschrift verbindlich.

8. Zahlungsbedingungen

Zahlbar innert 30 Tagen netto + MwSt. Der Verzugszins beträgt **7%**. Reklamationen von Rechnungen werden innert 10 Tagen entgegengenommen, nach dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert. Grundsätzlich erfolgt der Rechnungsversand per E- Mail. Falls Papierrechnungen gewünscht sind, wird ein Unkostenbetrag von CHF 2.00 / Rechnung verlangt.

9. Gültigkeit

Dieser Tarif und AGB treten ab 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Muldentarife oder Abmachungen.